

EDV-Ordnung des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Aufgabe

Diese Richtlinien sind angelehnt an das Bundesdatenschutzgesetz und dienen dem Schutz personenbezogener Daten, die zur Vereinfachung ihrer Verwaltung auf Datenträgern der offiziellen EDV-Anlagen des NVV gespeichert sind. Betroffen davon sind ausschließlich Mitglieder des NVV und deren Mitglieder.

2. ART DER DATEN

2.1 Vereine

Es werden folgende nur die Vereine betreffende Daten gespeichert:

- a) Name
- b) Nummer im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB)
- c) Eintrittsdatum in den NVV
- d) Anzahl der aktiven Mannschaften
- e) Bankverbindung

2.2 Personen

2.2.1 NVV-Funktionsträger

Funktionsträger sind die Mitglieder des Hauptausschusses und der Spruchkammer sowie die Staffelleiter. Von diesen Personen werden folgende Daten gespeichert:

- a) Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, Fax, E-Mail
- b) Bankverbindung
- c) Art der Funktion
- d) Geburtsdatum
- e) Zugriffsberechtigung auf EDV-Daten (Art der Daten)

2.2.2 Vereinsfunktionsträger

Funktionsträger der Vereine sind die vom Verein benannten Abteilungsleiter sowie die Kontaktpersonen für den Bezug des amtlichen Organs „Volleyball in Nordbaden“. Von diesen Personen werden folgende Daten gespeichert:

- a) Name, Vorname, Adresse und Telefonnummern, Fax, E-Mail

2.2.3 Spieler

Spieler sind Personen mit einem von der NVV Passsstelle abgezeichneten DVV- bzw. NVV-Spielerpass. Von diesen Personen werden folgende Daten gespeichert:

- a) Name, Vorname, Adresse
- b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname
- c) Staatsangehörigkeit
- d) Name und BSB-Nummer des Vereins
- e) Nummer und Gültigkeitsdauer des DVV/NVV-Spielerpasses
- f) Nummer des vorherigen DVV/NVV-Spielerpasses und Vereins

2.2.4 Schiedsrichter

Schiedsrichter sind Personen mit einem von den betreffenden NVV-Organen abgezeichneten DVV-Schiedsrichterpass. Von diesen Personen werden folgende Daten gespeichert:

- a) Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, Fax, E-Mail
- b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname
- c) Staatsangehörigkeit
- d) Name des Vereines
- e) Nummer, Lizenzstufe des DVV/NVV-Schiedsrichterpasses
- f) Ort, Datum der Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang (z.B. Jahresstempel)
- g) Gegebenenfalls Prüfungsbefugnis, Nummer und Stufe
- h) Vermerke über Leistung und Zuverlässigkeit (LSRO 7.1)
- i) Eventuell Vermerke über eine Befreiung (LSRO 7.1)

2.2.5 Übungsleiter und Trainer

Übungsleiter und Trainer sind Personen mit einer von den betreffenden NVV-Organen anerkannten Ausbildungslizenz. Von diesen Personen werden folgende Daten gespeichert:

- a) Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, Fax, E-Mail
- b) Geburtsdatum, Geburtsort
- c) Name des Vereines
- d) Nummer, Gültigkeitsdauer und Lizenzstufe
- e) Ort und Datum der Teilnahme an einem Übungsleiter- bzw. Trainerlehrgang

3. ANWENDUNG

3.1 Berechtigung

Berechtigt zur Speicherung, Einsichtnahme und Verarbeitung der unter 2. genannten Daten sind:

- a) Mitarbeiter der Geschäftsstelle / Passstelle
- b) Vom Vorstand benannte Personen, die zur Installation, Wartung und Pflege der EDV-Anlagen eingesetzt sind, soweit es für die Ausübung ihrer Aufgaben unumgänglich ist.

3.2 Organisation

3.2.1 Schlüssel

Die unter 3.1 genannten Personen erhalten jeweils einen speziellen Zugriffsschlüssel, der ihnen nur Zugang zu Daten für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gestattet. Sie dürfen diesen Schlüssel nur an von ihnen beauftragte Vertreter zur Bewältigung ihrer Aufgaben weitergeben.

3.2.2 Verpflichtung

Die unter 3.1 genannten Personen sind verpflichtet die unter 2. genannten Daten zu keinem anderem als dem zu ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort (siehe auch §5 BDSG).

3.2.3 Weitergabe von Adressen

Nur der NVV Vorstand kann im Einzelfall über eine Weitergabe von Adressen entscheiden.

4. RECHTE DER BETROFFENEN (§4 BDSG)

4.1 Auskünfte

Jeder, dessen Daten gespeichert sind, hat das Recht, Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten und deren Berichtigung zu beantragen, wenn sie unrichtig sind. Der Antrag auf Auskunftserteilung hat schriftlich zu erfolgen, ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist beizulegen.

4.2 Sperrung und Löschung von Daten

Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit dieser Daten feststellen, so besteht das Recht auf Sperrung. Ferner kann der Betroffene die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, wenn die Speicherung nicht mehr nötig ist. Eine Speicherung ist nicht mehr nötig, wenn die Person keine der in 2. genannten Bedingungen mehr erfüllt.

4.3 Maßnahmen

Unter den oben genannten Voraussetzungen sind Auskünfte zu erteilen sowie Berichtigung, Sperrung oder Löschung vorzunehmen.

5. Sanktionen

Datenmissbrauch jeglicher Art wird nach §41 BDSG auf Antrag strafrechtlich verfolgt. Desweiteren kann der betreffenden Person der weitere Zugriff auf Daten untersagt werden.

6. Schlussbestimmung

Diese EDV Richtlinien sind vom ordentlichen Verbandstag am 22.04.89 verabschiedet und vom ordentlichen Verbandstag am 18.06.94 erweitert worden. Eine Überarbeitung erfolgte am ordentlichen Verbandstag am 18.07.2009. Weitere Änderungen erfolgten am 04.11.2013 als vorläufige Änderung durch Beschluss des NVV-Vorstands.